

### Inhalt:

- [Veranstaltungshinweise](#)
- [Bundesverfassungsgericht stärkt gemeindliches Selbstverwaltungsrecht](#)
- [Anhörung im Energieausschuss zur Änderung des EGovG M-V](#)
- [Barrierefreiheit im Internet](#)
- [Verpflichtung zur Übermittlung von Daten zu öffentlichen Vergaben](#)
- [Datenschutz bei der Nutzung von Feuerwehrsoftware](#)
- [Rundschreiben zum Informationssicherheitsmanagement vom LRH M-V](#)
- [Datenschutzcartoon-Ausstellung weiterhin beliebt](#)
- [Beschaffung einer Mobile Device Management \(MDM\) Lösung](#)
- [Rahmenvertrag für eine cloudbasierte Telefonlösung](#)
- [Datenschutzrisiken durch den Einsatz aktueller Microsoft-Produkte](#)
- [Aktuelles zur neuen Software-Generation VOIS](#)
- [Nutzung von ePayment im OZG-Kontext](#)

# Newsletter

## Ausgabe 55 | 2020

### Achtung! Weitere Verbandsversammlung am 9. September 2020 (Kuprat)

Aufgrund der erforderlichen Nachwahl eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers macht sich eine weitere Verbandsversammlung erforderlich. Diese soll am **09.09.2020 ab 10 Uhr** stattfinden. Anders wie gewohnt, werden wir diese **im Van der Valk Resort Linstow** durchführen.

Wir bitten die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung sich diesen Termin vorzumerken und freizuhalten, um die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung zu gewährleisten. Die Einladung erhalten Sie dann rechtzeitig vor der Verbandsversammlung auf dem gewohnten Wege.

Wir danken für Ihr Verständnis für die Durchführung der nicht geplanten Verbandsversammlung.



Am 09.09.2020 findet die nächste Verbandsversammlung in Linstow statt.  
(Foto: ZV eGo-MV)

### Veranstaltungen laufen wieder an (Kuprat)

Nachdem die Corona-Krise zwischenzeitlich dafür sorgte, dass geplante Veranstaltungen abgesagt werden mussten, stehen nun wieder neue Termine fest. Nachfolgende Termine sind für die nächsten Wochen vorgesehen:

Datum	Veranstaltung	Uhrzeit	Veranstaltungsort
02.09.2020	13. DSB-Jahrestreffen (nur für Kunden)	10.00-14.00	Seebrücke Sellin, Ostseebad Sellin
<b>09.09.2020</b>	<b>Verbandsversammlung</b>	<b>10.00-13:00</b>	<b>Van der Valk Resort, Linstow</b>
16.09.2020	Regionales LK-Treffen NWM	10.00-14.00	Grevesmühlen
23.09.2020	Regionales LK-Treffen LUP	10.00-14.00	Ludwigslust

Die komplette [Übersicht](#) finden Sie auf unseren Internetseiten.

Die Einladungen/Ankündigungen erfolgen zeitnah zu den Terminen.

Für Rückfragen und weitere Details steht Ihnen Frau Schiffner (Tel.: 0385/773347-12, E-Mail: [evelyn.schiffner@ego-mv.de](mailto:evelyn.schiffner@ego-mv.de)) als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Vormerken sollten Sie sich weiterhin:

➤ **18.11.2020 Verbandsversammlung (10.00-13.00 Uhr)**

[nach oben](#)

# Newsletter

## Ausgabe 55 | 2020

### Bundesverfassungsgericht stärkt kommunale Selbstverwaltung (Kuprat)

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss erklärt, dass der Bund das Bildungspaket für Kinder und Jugendliche im Sozialhilfebezug nicht hätte den Kommunen übertragen dürfen. Dem Bund sei es nämlich verfassungsrechtlich untersagt, durch ein Bundesgesetz den Kommunen erstmals eine bestimmte Aufgabe zuzuweisen oder eine äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe vorzunehmen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) begrüßt diese Entscheidung. Sie stärke das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nach Art. 28 II GG vor der einseitigen Übertragung von Aufgaben, ohne dass die Mehraufwendungen erstattet werden. Der Bund hat nun bis Ende 2021 Zeit, die Finanzierung der Leistungen neu zu regeln. „Die Entscheidung wird auch Ausfluss auf weitere Gesetzgebungsverfahren haben, z.B. den geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung auf Grundschulkinder.“, so der DStGB.

### Stellungnahme des Zweckverbandes zur Änderung des EGovG M-V (Kuprat)

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der Landesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ dem Energieausschuss federführend überwiesen. Vor diesem Hintergrund hat der Energieausschuss auch den Zweckverband um eine schriftliche Stellungnahme und die Erörterung der Regelungsinhalte in einer öffentlichen Anhörung am 12.08.2020 gebeten. Dieser Einladung ist der Verband sehr gern gefolgt.

Die im Vorfeld der Anhörung abgegebene schriftliche Stellungnahme können Sie auf unserer [Internetseite](#) nachlesen.

### Barrierefreie Gestaltung kommunaler Webseiten (Kuprat)

Aktuelle gesetzliche Vorgaben sorgen dafür, dass die Barrierefreiheit von kommunalen Webseiten wieder mehr in den Fokus rückt. Solange sich eine Website in der Entwicklung befindet, gelingt es meist recht gut, die Barrierefreiheit im Blick zu behalten. Ist der Internetauftritt erst einmal online, gilt es jedoch, die Barrierefreiheit auch im laufenden Betrieb zu gewährleisten und die Benutzerfreundlichkeit zu erhalten. Dafür müssen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden:

1. **Barrierefreies Design:** Ein barrierefreies Design zeichnet sich durch eine sehr gute Wahrnehmbarkeit für alle Benutzer aus. Zu den Merkmalen gehören unter anderem hohe Kontraste, Alternativtexte für Bilder, klare Erkennung von Inhaltselementen sowie Strukturinformationen für Überschriften, Listen, Tabellen und Links.
2. **Redaktion – immer alle im Blick:** Wichtig ist, dass das ContentManagementSystem (CMS) den Redakteur beim Einhalten der Designvorgaben unterstützt. Bild-, Tabellen- und Linkbezeichnungen gehören dabei zum Standard.
3. **CMS und Templates:** Das CMS und die Templates bilden das Herzstück einer barrierefreien Website und unterstützen durch die Trennung von Inhalt und Layout. Das CMS sollte daher entweder barrierefreie Templates zur Verfügung stellen.



Das **Projekt „BIK für Alle“** informiert über Barrierefreiheit im Web und unterstützt die effiziente Umsetzung mit Leitfäden, Praxisbeispielen und Barrierefreiheits-Tests.

[nach oben](#)

# Newsletter

## Ausgabe 55 | 2020

### Information zur verpflichtenden Übermittlung von Daten zu öffentlichen Vergaben

(Gros)

Im Rahmen der Vergaberechtsreform von 2016 wurde mit der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) die Grundlage für den **Aufbau einer allgemeinen bundesweiten Vergabestatistik** geschaffen. Erstmals werden damit in Deutschland die grundlegenden Daten zu öffentlichen Aufträgen flächendeckend statistisch erfasst. Bislang verfügen Bund, Länder und Kommunen über keine valide Datenbasis. Solche Daten sind aber wichtig, auch um die volkswirtschaftliche Bedeutung der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen besser einschätzen zu können. Zudem bestehen Monitoring-Pflichten gegenüber der EU-Kommission, die nur auf der Grundlage gesicherter Daten erfüllt werden können.



Die VergStatVO verpflichtet alle Auftraggeber, dem BMWi ab dem 01.10.2020 bestimmte Daten zu Beschaffungsvorgängen zu übermitteln.

(Foto: ZV eGo-MV)

Die VergStatVO verpflichtet alle Auftraggeber nach § 98 GWB, dem BMWi bestimmte Daten zu Beschaffungsvorgängen im Oberschwellenbereich und eingeschränkt auch im Unterschwellenbereich (ab einem Auftragswert von 25.000 € netto) zu übermitteln. Die Vergabedaten sollen vollelektronisch und soweit wie möglich automatisch erfasst und analysiert werden, um repräsentative Aussagen zur öffentlichen Beschaffung in Deutschland treffen zu können. Erstmals kann damit zum Beispiel das **jährliche Beschaffungsvolumen** von Bund, Ländern und Kommunen und dessen Verteilung auf Liefer-, Dienst- und Bauleistungsaufträge verlässlich ermittelt werden.

Mit der Durchführung der Vergabestatistik wurde das Statistische Bundesamt (Destatis) vom BMWi beauftragt. Die Vergabestatistik wird **am 1. Oktober 2020** den Betrieb aufnehmen. Ab diesem Datum sind alle Auftraggeber nach § 98 GWB verpflichtet, die in der VergStatVO festgelegten Daten über die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (Oberschwellenbereich) und ab einem Auftragswert über 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auch im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenbereich) zu übermitteln (siehe § 1 VergStatVO). Um Daten an die Vergabestatistik übermitteln zu können, muss ein meldepflichtiger Auftrag- / Konzessionsgeber eine oder mehrere Berichtsstellen bestimmen, die sich zuvor beim Statistischen Bundesamt registrieren müssen.

Seit dem 1. Juli 2020 können sich die Berichtsstellen der Auftraggeber freiwillig bei Destatis [online registrieren](#). Weiterführende Informationen zu Berichtsstellen finden Sie auf dem [Erhebungsportal des Statistischen Bundesamts](#).

Nutzer unserer Vergabepattform subreport ELViS erhalten Informationen, wie die Umsetzung im Verfahren erfolgt unter dem Link: <https://blog.subreport.de/information-zur-verpflichtenden-uebermittlung-von-daten-zu-oeffentlichen-vergaben/#more-2970>. Rückfragen beantwortet Ihnen Herr Gros (Tel.: 0385/773347-40, E-Mail: [dirk.gros@ego-mv.de](mailto:dirk.gros@ego-mv.de)).


[nach oben](#)

# Newsletter

## Ausgabe 55 | 2020

### Feuerwehrsoftware für bessere Erreichbarkeit (Dahlke, GDSB)

Bei einem Brand ist das schnelle Eintreffen der Einsatzkräfte am Brandort überlebenswichtig. Insbesondere freiwillige Feuerwehren können nicht vorhersehen, mit welcher Schlagkraft sie am Brandort eintreffen. Es kann immer wieder zu einem Personalmangel kommen, der ein schnelles Ausrücken verzögert. Wir haben von Kommunen erfahren, dass neben Fox112 verstärkt Software wie DIVERA 24/7 für eine bessere Erreichbarkeit der Einsatzkräfte als zweites redundantes System eingesetzt wird.

 Fox-112 ist ein eigenständiges, reines Online-Verwaltungsprogramm mit den Programmmodulen Personalverwaltung, Geräteverwaltung, Lehrgangsverwaltung und Einsatzberichte. DIVERA 24/7® ermittelt die Verfügbarkeit von Mitarbeitern und Einsatzkräften, z.B. Feuerwehrleuten, Polizisten, Ärzten, Sanitätern und THW-Helfern.

Dabei werden auch Standortdaten verwendet. Die Verantwortlichen können einen Radius um ihre Wache festsetzen. Alle Einsatzkräfte, die sich zum Zeitpunkt des Alarms innerhalb des festgelegten Radius aufhalten, werden über eine App auf ihrem Handy alarmiert. Dabei können sie manuell in der App oder durch das Nutzen der GPS-Funktion ihren Status (innerhalb oder außerhalb des Radius) selbst im Vorfeld bestimmen.

Bevor die Software zum Einsatz kommt, müssen mehrere Datenschutzpunkte geklärt werden:

- **Freiwilligkeit und Einwilligung**
- **Widerruf**
- **Löschungskonzept**
- **Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten und Informationsblatt**
- **Auftragsverarbeitungsvertrag**

Unsere Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten unterstützen ihre Kunden diesbezüglich tatkräftig, auch mit Mustern für VVTs, Informationsblätter und AV-Verträgen sowie weiteren Gestaltungsvorschlägen.

### Neues Grundsatzpapier Informationssicherheitsmanagement vom LRH M-V

(Schumann, G-ITSB)

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (LRH M-V) informiert in unregelmäßigen Abständen per Rundschreiben über besonders relevante Themen. In seinen aktuellen Rundschreiben werden das „**Grundsatzpapier zum Informationssicherheitsmanagement**“ und die „**Handreichung IT-Verbünde und IT-Kooperationen**“ in einer aktualisierten Fassung vorgelegt. Mit dem vorliegenden Grundsatzpapier und dessen Anlagen werden die Prüfungserkenntnisse der Rechnungshöfe zusammengefasst und zu ausgewählten Aspekten Empfehlungen für eine zukünftige Ausgestaltung des Informationssicherheitsmanagements in Bund, Ländern und Kommunen abgegeben.

Die Rundschreiben stehen auf der [Homepage des LRH M-V](#) zur Verfügung. Adressat der Rundschreiben sind alle Stellen der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, die vom Landesrechnungshof M-V geprüft werden können. Die Rundschreiben sollten daher allen Beschäftigten bekannt gemacht werden.

[nach oben](#)



# Newsletter

## Ausgabe 55 | 2020

### Cartoon-Ausstellung tourt weiterhin durchs Land (GDSB)



Auszug der Datenschutzcartoon-Ausstellung  
(Foto: ZV eGo-MV)

Die Datenschutzcartoon-Ausstellung vom Künstler und Karikaturisten Reinhard Alff, der diese im Auftrag des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein im Jahr 2005 angefertigt hat, tourt auch im Jahr 2020 weiter durchs Land.

Die Ausstellung umfasst 30 Bilder mit erläuternden Texten in 50 x 70 cm Alurahmen. Die einzelnen Cartoons stehen jeweils für sich selbst, so dass sie in beliebiger Reihenfolge oder auch in geringerer Zahl aufgehängt werden können.

Die Ausstellung sensibilisiert auf witzige, aber dennoch aufschlussreiche Art und Weise den Betrachter, Angestellte in den Behörden und Bürger gleichermaßen, für das Thema Datenschutz. Die Cartoons können vom Zweckverband für ein bis drei Monate ausgeliehen werden.

Wenn Sie die Cartoon-Ausstellung in Ihrer Verwaltung zeigen möchten, wenden Sie sich bitte an unsere Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten (Tel.: 0385/773347-51, E-Mail: [datenschutz@ego-mv.de](mailto:datenschutz@ego-mv.de)).

### Mobile-Device Management (Hälke)

Schon mit den heute verfügbaren, leistungsfähigen mobilen Endgeräten ist die Erwartung verknüpft, auf die Anwendungen und Dienste der IT zugreifen zu können, die bislang nur an stationären Arbeitsplätzen in den Behörden verfügbar sind. Dies betrifft vor allem Fach- und Führungskräfte, die viel außerhalb ihres Büros mobil tätig sind. Auch die Anstrengungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie können zur Zunahme der Mobilität führen. Insgesamt wird mittel- bis langfristig ein nicht zu vernachlässigender Bedarf entstehen, die Anwendungen und Dienste der IT auch standortunabhängig, insbesondere von unterwegs zu nutzen.

Mit Abschluss einer Rahmenvereinbarung soll den einzelnen Mitgliedsverwaltungen des Zweckverbandes und nichtkommunalen Stellen nunmehr die Möglichkeit gegeben werden, über den Zweckverband als beratende, unterstützende sowie koordinierende Stelle eine den behördlichen Anforderungen entsprechende Mobile Device Management (MDM) Lösung zu implementieren.

Neben der Durchsetzung gängiger Mindeststandards des BSI (§8 Absatz 1 Satz 1 BSIG) und Empfehlungen aus dem Bereich Datenschutz und IT-Sicherheit legen wir außerdem großen Wert auf eine Nutzbarkeit für alle gängigen mobilen Endgeräte und Betriebssysteme (iOS, Android, Windows).

Die Vorbereitungen für ein Verfahren wurden abgeschlossen, sodass bereits mit einem Vergabeverfahren begonnen werden konnte.

Wir erwarten hierzu erste Ergebnisse noch im in diesem Monat und werden dazu gesondert informieren.

[nach oben](#)

# Newsletter

## Ausgabe 55 | 2020

### NFON – cloudbasierte Telefonlösung (Hälke)



Mit der Lösung der NFON bietet der Verband nunmehr auch eine cloud-basierte Telefonanlage (Foto: ZV eGo-MV)

Durch die Geschäftsstelle wurde im Juni 2020 ein Verhandlungsverfahren nach der UVgO zum Abschluss eines Rahmenvertrages zur Beschaffung einer cloud-basierten TK-Anlage durchgeführt. Der technischen Entwicklung folgend ist dabei verstärkt auf die Möglichkeit des cloud-basierten Einsatzes der TK-Anlage gelegt worden.

Dabei hat die Veovia Sales GmbH, die hier als Partner und Dienstleister der NFON AG auftritt, das wirtschaftlichste und den vorgegebenen Kriterien entsprechende Angebot abgegeben. Die NFON AG ist ein Anbieter von Cloud-basierten Telefonanlagen mit Hauptsitz in München. Mit Niederlassungen in Deutschland, Österreich, Großbritannien, Spanien und Italien sowie einem großen Partnernetz in Europa ist

NFON der einzige paneuropäische Anbieter von Telefonanlagen aus der Cloud.

Mit dem **Abschluss eines Rahmenvertrages** können unsere Mitglieder die Lösung ab sofort in Anspruch nehmen und von **einer zentralen und smarten Telefonanlage** profitieren. Neben der Auslagerung der Telefonanlage können auch ihre Telefone modernisiert und auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden. Um die bestmögliche Leistung zu erzielen wird außerdem ein Providerwechsel mit Rufnummernübernahme durchgeführt, sodass der volle Funktionsumfang gewährleistet werden kann.

Die zentrale Lösung der NFON AG ist eine gute Alternative zur vorherigen DVZ-MV Lösung oder zur dezentralen Lösung der neu-itec GmbH und untermauert zudem auch die strategische Ausrichtung des Verbandes zur s.g. IT-Auslagerung.

Interessierte Kommunen können sich gerne an den Bereich Betrieb und Anwendungen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Tel.: 0385/773347-0, E-Mail: [info@ego-mv.de](mailto:info@ego-mv.de)) wenden.

### Handreichung zur Nutzung von Microsoft-Produkten durch EU-Institutionen (Kustos)

Der Bundesverband der kommunalen IT-Dienstleister (Vitako) empfiehlt allen Kommunalverwaltungen, bestehende Microsoft-Verträge hinsichtlich datenschutzrechtlicher Probleme zu prüfen und erkannte Risiken durch geeignete Maßnahmen bestmöglich zu reduzieren.

Hintergrund ist eine Untersuchung von Microsoft-Produkten durch den EU-Datenschutzbeauftragten, bei der erhebliche Datenschutzrisiken durch den Einsatz aktueller Microsoft-Produkte entstehen können. In der Handreichung geht die Vitako auch kurz auf die Folgen durch den Mitte Juli 2020 gekippten „Privacy Shield“ seitens des EuGH ein.

Die Vitako-Handreichung zur Nutzung von Microsoft-Produkten durch EU-Institutionen finden Sie auf unseren [Internetseiten](#).

[nach oben](#)

# Newsletter

## Ausgabe 55 | 2020

### Aktuelles in Sachen VOIS (Gros)

Seit nunmehr 3 Jahren ist der Zweckverband Partner der HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH in Sachen VOIS. Der im Juni 2017 geschlossene Rahmenvertrag hat sich bewährt und wird von den Mitgliedern des Verbandes rege in Anspruch genommen. 25 Kommunalverwaltungen sind es aktuell, die über den Verband auf VOIS/MESO umgestellt haben und es wären sicherlich noch weitere hinzugekommen, wenn nicht in diesem Jahr die Corona-Krise die geplanten Migrationen unmöglich gemacht hätte.

Mit großem Interesse verfolgen wir deshalb die weitere Bereitstellung von Fachverfahren auf der Basis der VOIS-Plattform durch HSH. Hier werden momentan besonders VOIS/GESO und VOIS/OWI von den Mitgliedern angefragt.

- Mit dem Einsatz von VOIS/GESO ist kurzfristig zu rechnen.
- VOIS/OWI wird voraussichtlich erst Ende 2021 zur Verfügung stehen.

Eine interessante Mitteilung erreichte uns Anfang des Jahres bezüglich der Einbindung von Finanzsoftware. HSH und ab-data haben bereits im Januar einen Partnervertrag unterzeichnet. Die Firma ab-data wird in den kommenden Jahren diverse Finanzsoftwarelösungen wie Finanz- und Anlagenbuchhaltung, Darlehensverwaltung, Steuern/Abgaben oder Kosten-/Leistungsrechnung auf Basis der VOIS-Plattform realisieren. Das Finanzwesen von ab-data komplettiert damit die bereits bestehenden VOIS-Fachverfahren u.a. in den Bereichen Meldewesen, Gewerbe, KFZ-Zulassung, Führerscheinwesen, Fundbüro, Terminverwaltung und Gebührenkasse.



Die VOIS-Plattform und insbesondere VOIS/MESO ist nun schon in 25 Kommunalverwaltungen unseres Bundeslandes im Einsatz.  
©vois.org

Ohne Zweifel wird die Finanzsoftware ab-data für VOIS-Anwender unter den Kommunalverwaltungen zusätzlich interessant, denn VOIS bildet das moderne Baukastensystem zur Integration kommunaler Fachverfahren, die sich in übergreifenden Funktionalitäten der VOIS-Plattform bedienen und bietet daher zahlreiche Vorteile und Chancen für eine abgestimmte und koordinierte Softwareausstattung der Kommunen.

Der Verband hat mit ab-data seit November 2019 einen Rahmenvertrag geschlossen, der es den Mitgliedern ermöglicht die Finanzsoftware von ab-data zu günstigen Konditionen und ohne aufwendige Beschaffungsverfahren zu beziehen. Vor dem Hintergrund der Entwicklung im VOIS-Bereich hat der Verband seinen Mitgliedern damit eine zukunftsorientierte Option eröffnet.

Als Ansprechpartner zum Thema steht Ihnen Herr Gros (Tel.: 0385/773347-40, E-Mail: [dirk.gros@ego-mv.de](mailto:dirk.gros@ego-mv.de)) gern für Rückfragen zur Verfügung.



# Newsletter

## Ausgabe 55 | 2020

### Nutzung ePayment im Online-Antragsprozess (Gros)



©pixabay.com

Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Online-Anträge für den Bereich Personenstand (ehemals Urkundenportal) werden immer wieder Fragen zur Nutzung des ePayment gestellt. Einige Verwaltungen beabsichtigen die Bezahlart Rechnung einzusetzen, obwohl diese Möglichkeit einen Medienbruch im Verfahren darstellt und die Vorteile, die sich aus einer Online-Antragstellung für die Verwaltung ergeben, wieder zunichtemacht. Auch tauchten Fragen zum möglichen Einsatz von „Vorkasse“ im Verfahren auf.

Erklärend möchten wir daher auf folgende Aspekte des ePayment-Einsatzes im Online-Verfahren hinweisen:

- Ist in einem Online-Antragsverfahren eine Zahlung vorgesehen, so wird der Antragsteller nach dem Ausfüllen des Antragsformulars zunächst in das ePayment-Verfahren geleitet und er wird zur Zahlung der entsprechenden Gebühr aufgefordert. Das ePayment wickelt dann mit dem Antragsteller und nach Wahl der Zahlart den Bezahlvorgang ab. Nach erfolgreichem Bezahlvorgang, und nur dann, erfolgt eine Rückmeldung aus dem ePayment an die Antragstellung und der Antrag wird an die zuständige Verwaltung weitergeleitet. **Das bedeutet, dass nur solche Anträge im Posteingang des Verfahrens (z.B. Autista) auftauchen, dessen Bezahlvorgang erfolgreich abgeschlossen und die Gebühr entrichtet wurde.**
- Die ePayment- Basiskomponente M-V, die im Online-Verfahren zum Einsatz kommt, ist so aufgebaut, dass nur sogenannte sichere Zahlungen abgewickelt werden. Das bedeutet, dass eventuelle spätere Streitigkeiten mit dem Antragsteller oder Rückforderungen durch den Antragsteller zunächst durch die Zahlungsdienstleister abgewickelt und bearbeitet werden. Die Kommune erhält in jedem Fall die dem Online-Antrag zuzuordnenden, über das ePayment eingegangenen Gebühren und sie wird dann folgend, so erforderlich, in die Bearbeitung der Rückforderung einbezogen.
- Die Auszahlung der über das ePayment eingegangenen Gebühren erfolgt über die Landeszentralkasse M-V zu einem durch die Verwaltung zu bestimmenden zeitlichen Rhythmus mit den erforderlichen Zahldaten, die für die Verarbeitung und Zuordnung der Zahlung zum Vorgang auf das Konto der jeweiligen Kommune notwendig sind.

Es ist also nicht erforderlich, dass durch die Verwaltung gesonderte Rechnungen gestellt werden. Dies ist ein unnötiger und zusätzlicher Aufwand, der entbehrlich ist und dem Sinn von Online-Anträgen (auch vor dem Hintergrund von OZG) entgegensteht.

Auch Vorkasse ist vor dem Hintergrund des dargestellten Ablaufs der Online-Antragstellung nicht erforderlich, da, wie bereits ausgeführt, nur solche Anträge in der Verwaltung ankommen, für die die Gebühren entrichtet wurden und für die durch das System der sicheren Zahlung die Summe auch auf dem Konto der Verwaltung eingeht.

Sollten Fragen zu diesen und anderen Aspekten des eingesetzten ePayments bestehen, so richten Sie diese gerne an unseren Support (Tel. 0385/773347-14, E-Mail: [support@ego-mv.de](mailto:support@ego-mv.de)).